



KINDERGARTENORDNUNG

Grundsätzliches

Unser Waldorfkindergarten ist ein öffentlich anerkannter und geförderter Kindergarten. Er arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Kindergarten ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden.

In unserer Ganztagesgruppe und altersgemischten Gruppe können Kinder ab dem 3. Lebensjahr aufgenommen werden, in unserer Kleinkindgruppe werden Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr betreut, wenn sie gesund sind und nicht einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen. Die Kinder werden bis zur Schulreife im Kindergarten betreut.

Die Eltern sind Mitglied im Trägerverein „Waldorfkindergarten Singen e. V.“.

Mitarbeit der Eltern

- Der Waldorfkindergarten Singen e.V. ist ein elterngeführter Verein. Das bedeutet, dass der Verein Waldorfkindergarten Singen e.V. die Geschäfte des Kindergartens führt und diesen verwaltet. Die Eltern oder mindestens ein Elternteil werden bei Aufnahme des Kindes im Kindergarten Mitglied im Verein. Die Mitglieder des Vereins wählen in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen 4-köpfigen Vorstand, welcher die Geschäfte des Vereins führt und diesen nach außen vertritt. Jedes Elternteil kann ein verantwortungsvolles, erfüllendes Amt im Vorstand übernehmen.
- Die pädagogische Arbeit im Waldorfkindergarten kann nur dann sinnvoll sein, wenn die pädagogische Einstellung der Eltern der des Kindergartens nicht widerspricht. Das Konzept beruht auf der Zusammenarbeit zwischen allen Eltern und ErzieherInnen. Dazu gehört neben der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden auch die Beteiligung an Elternarbeitsgruppen für z.B. Gartenarbeit, Bastelkreise, Arbeitsgruppen zur Durchführung von Festen oder Basaren, etc.
- Die Elterninitiative ist ein wichtiger Bestandteil, der dem Erhalt des Kindergartens dient und nur durch die tatkräftige Hilfe der Eltern kann der Kindergarten weiterbestehen.
- Jede Familie hat Arbeitseinsätze für den Kindergarten von mindestens 15 Stunden im Jahr zu leisten. Diese Pflichtstunden werden erfasst und dokumentiert. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden am Ende des Kindergartenjahres 20,00 Euro berechnet.
- Um die Kindergartenbeiträge möglichst gering zu halten, obliegt die Reinigung



der Gruppenräume den Eltern. Ein entsprechender Reinigungsplan wird im Kindergarten ausgehängt. Bei nicht Einhalten des Reinigungsplanes müssen wir die Kosten für unsere Hauswirtschaftskraft in Höhe von 40,00 Euro in Rechnung stellen.

- Die Teilnahme an den Elternabenden ist verpflichtend und bildet die wichtigste Grundlage für unsere Arbeit. Bei nicht-abgemeldetem Fehlen am Elternabend sind 50€ zu bezahlen oder zwei zusätzliche Elternstunden abzuleisten.

An - und Abmeldung, Aufnahme

- In Zusammenarbeit mit der Stadt Singen entscheidet die pädagogische Leitung, in Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung über die Aufnahme eines Kindes, unabhängig von wirtschaftlichen, religiösen und ethischen Verhältnissen im Elternhaus. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach einem pädagogischen Gespräch. Die Anmeldung wird rechtskräftig, wenn der Aufnahmeantrag, die Verbindlichkeitserklärung zur Kindergartenordnung, das ärztliche Attest und die Einzugsermächtigung der Kindergartenbeiträge vorliegen.
- Unmittelbar vor Beginn des Kindergartenbesuches ist ein vom Kinder-, oder Hausarzt ausgestelltes ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorzulegen.
- Wird ein Kindergartenplatz nach Rücksendung der unterschriebenen Anmeldeformulare nicht in Anspruch genommen, wird eine Gebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen in Rechnung gestellt.
- Nach den ersten zwei Kindergartenmonaten gilt eine Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende. Zum Monatsende Juli kann nicht gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Die Kündigungspflicht entfällt bei normalem Schulabgang. Schulabgänger gelten als zum 31.07. des entsprechenden Jahres abgemeldet.
- Der Trägerverein kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund des Verhaltens des Kindes oder wegen unüberbrückbarer pädagogischer Gegensätze zwischen Eltern und Erziehern eine sinnvolle Betreuung nicht möglich ist.
- Mit der Aufnahme in den Waldorfkindergarten ist keine automatische spätere Aufnahme in eine Waldorfschule gegeben.

Öffnungszeiten

- Die altersgemischten Gruppen Lavendel und Gänseblümchen sind an jedem Werktag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Die Ganztagesgruppe Ringelblumen ist montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet, an allen Tagen mit Mittagessen.
- Der Kindergarten hat an 30 Werktagen pro Jahr geschlossen. Die



Ferienregelung wird von Jahr zu Jahr vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den ErzieherInnen neu festgelegt und den Eltern nach den Sommerferien mitgeteilt.

- Außerhalb der Schließzeiten kann es in Schulferien oder an sog. Brückentagen den Ferienkindergarten geben. Der Kindergarten hat während des Ferienkindergartens wie gewohnt geöffnet und die Kinder können ihn **nach verbindlicher Anmeldung** ohne zusätzliche Gebühren besuchen.
- An pädagogischen Plantagen findet keine Betreuung statt. Diese werden zeitnah angekündigt.
- Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre entstehen kann, müssen die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr gebracht werden. Um 9.10 Uhr wird die Eingangstür angesperrt. Ausnahmefälle wie z.B. Arzttermine, sind mit der Gruppe abzusprechen. In der Lavendel- und Gänseblümchengruppe können die Kinder ab 13.00 Uhr abgeholt werden. In der Ganztagesgruppe ist die Abholzeit von 13.00 bis ab 13.30 Uhr und dann ab 14.30 Uhr wieder möglich. Eine Abholung zu anderen Zeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht möglich.
- Bei verspätetem Abholen wird eine Gebühr von 15,- € pro angefangene halbe Stunde berechnet.
- Telefonische Mitteilungen bezüglich gruppeninterner relevanter Begebenheiten (Abwesenheit, Krankheit etc.) während der Öffnungszeiten möglichst **nur** in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr direkt an die jeweilige Gruppentelefonnummer.
- Für sonstige Angelegenheiten ist das Büro unter der 07731/143526 während der Öffnungszeiten täglich von 10.00 – 12.00 Uhr direkt erreichbar.
- Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.
- Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- Aus organisatorischen Gründen ist der Kindergarten zu benachrichtigen, wenn ein Kind einen oder mehrere Tage fehlt.

Frühstück

- Das Frühstück der Kinder wird gemeinsam in der Gruppe zubereitet und soll (außer an den gemeinsamen Naturtagen) nicht von zu Hause mitgebracht werden. Zusätzlich können die Kinder Obst oder selbsthergestellte Marmelade für die gesamte Gruppe mitbringen.
- Bei Vorliegen einer ärztlich bestätigten Nahrungsmittelallergie gegenüber Bestandteilen des Kindergartenfrühstücks, kann eine Sonderregelung getroffen werden.
- Das Frühstück wird größtenteils aus ökologisch angebauten Zutaten erstellt.
- Süßigkeiten sind im Kindergarten, ausgenommen Gebäck an Geburtstagen,



nicht erwünscht.

Eurythmie

- In den beiden Ü3-Gruppen findet einmal wöchentlich im Kindergarten Eurythmie (eine von R. Steiner entwickelte Bewegungskunst) statt. Diese wird von einer Eurythmistin durchgeführt. Die Kosten sind im Kindergartenbeitrag enthalten.
- Jedes Kind sollte hierfür Eurythmieschuhe (Gymnastikschläppchen) mit Namen versehen im Kindergarten haben (siehe auch Info „Für das Kind“)

Elternbeiträge

- Für die Festlegung der monatlichen Beiträge, sowie für alle Verwaltungsfragen ist der Vorstand des Trägervereins zuständig. Grundsätzlich soll kein Kind wegen finanzieller Schwierigkeiten abgelehnt werden.
- Der Elternbeitrag sowie das Essensgeld/Geld für Bastelmaterial werden jeweils für 12 Monate festgesetzt. Die Kindergartenbeiträge entnehmen Sie der beiliegenden jeweils gültigen Gebührenordnung.
- Die Gebühren werden jeweils für den Kalendermonat erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebühren auf 50% der Monatsgebühren.
- Während der Eingewöhnungszeit ist die volle Monatsgebühr fällig.
- Ein Mitgliedsbeitrag für den Trägerverein wird in Höhe von 80,00 Euro erhoben. Tritt eine Familie mit zwei aktiven Mitgliedern ein (2x Stimmrecht), so beträgt der Mitgliedsbeitrag 100,00 Euro. Um eine freiwillige höhere finanzielle Unterstützung wird jedoch gebeten, um die verwaltungstechnischen Arbeiten kostendeckend zu finanzieren. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Kindergartenjahrs, bzw. bei Eintritt eingezogen.
- Die Eltern erteilen dem Verein widerruflich eine Einzugsermächtigung.
- Bei Zahlungsrückständen erfolgt nach zwei Monaten eine einmalige Mahnung vom Kindergarten. Erhalten wir nach Ablauf von weiteren 14 Tagen vom Erziehungsberechtigten keine Nachricht, kann der Kindergarten das Betreuungsverhältnis zum folgenden Monatsende ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden. Entstehende Kosten sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

Krankheiten, Aufsichtspflicht, Unfälle

- Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, einschließlich Weg.
- In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder bitten wir um alsbaldige Nachricht.
- Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen,



Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Nissen, Flöhen u.ä.

- Bei Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Covid19) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Falle ausgeschlossen. Siehe Merkblatt zur Belehrung Infektionsschutzgesetz.
- Zur Wiederaufnahme des Kindes kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Bei Auftreten solcher Krankheiten in der Familie müssen bis zur Abklärung auch Geschwisterkinder zu Hause bleiben.
- Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderenkrank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z.B. bei starkem Husten, Durchfall, Fieber usw.
- Bei Aufnahme in den Kindergarten ist der gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweis über eine erfolgte Masernimpfung vorzuweisen.
- Die aktuell geltenden Hygienevorschriften zur Eindämmung der „Sars-CoV-19-Pandemie“ sind unbedingt einzuhalten. Informationen hierzu hängen im Kindergarten am schwarzen Brett aus.
- Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit Übergabe des Kindes an den/die Erzieher/in, sie endet mit Übergabe des Kindes von dem/r Erzieher/in an die Eltern. Werden Kinder **nicht** von den Eltern abgeholt, kann der/die Erzieher/in von den Eltern eine schriftliche Erklärung fordern, wonach erwachsene Dritte beauftragt sind das Kind abzuholen und die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

Für das Kind

Die Kinder brauchen im Kindergarten:

- Hausschuhe
- Matsch/Regenhose, im Winter gefüttert
- Regenjacke
- Gummistiefel, im Winter gefüttert
- Sonnenhut im Sommer, Mütze und Schal im Winter
- **einfarbige** Eurythmieschuhe (Kinder der Lavendel- und Ringelblumengruppe)
- Ersatzkleidung:
Unterwäsche, Pullover, Hose, Socken, evtl. Strumpfhose
(**Alles** bitte mit Namen versehen!)



Träger

- Träger des Kindergartens ist der Verein „Waldorfkindergarten Singen e.V.“, dem alle Eltern angehören.
- Der Verein wird durch einen 4-köpfigen Vorstand nach außen vertreten, der sich aus der Elternschaft zusammensetzt und in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern gewählt wird.
- Die regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen werden jeweils im Kindergarten angekündigt und sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Die Sitzungsprotokolle können eingesehen werden.
- Über Einnahmen und Ausgaben wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung informiert.
- Die Vereinssatzung wird bei Eintritt in den Verein übergeben.

Verbindlichkeit

Die Kindergartenordnung wird den Eltern mit der Einzugsermächtigung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Einzugsermächtigung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern begründet. Der Vorstand des Vereins behält sich das Recht auf notwendige Überarbeitungen der Kindergartenordnung vor. Eine neu überarbeitete Form ersetzt ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe automatisch die vorhergehende.

Singen, Januar 2023

Der Vorstand des Waldorfkindergarten Singen

Waldorfkindergarten Singen e.V.

Lindhain 37
78224 Singen
Telefon: 07731/ 143526
Email: buero@waldorfkindergarten-singen.de

